

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen!

GASTSPIELPRÜFBUCHnach § 45 VStättVO
- Fassung Mai 2021 -

Art der Veranstaltung	
Veranstalterin / Veranstalter	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
Telefon	
Fax	
E-Mail	

das Gastspielprüfbuch gilt bis zum

Auf der Grundlage der Angaben in diesem Gastspielprüfbuch, evtl. Auflagen und einer

nichtöffentlichen Probe am

in der Veranstaltungsstätte

ist der Nachweis der Sicherheit der Gastspielveranstaltung erbracht.

Dieses Gastspielprüfbuch ist in drei Ausfertigungen ausgestellt worden, davon verbleibt eine

Ausfertigung bei der ausstellenden Behörde

ausgestellt am

Durch

Anlage 2 zur VStättVO

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen!

- Seite 2 -

Name Geschäftsführer/in Vertreter/in des Veranstalters:	
--	--

(Anschrift, falls diese nicht mit der des Veranstalters identisch ist.)

Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
Telefon	
Fax	
E-Mail	

Dieses Gastspielprüfbuch hat fünf Seiten und folgende Anhänge:

- Seiten Standsicherheitsnachweis gemäß § 67 LBO / statische Berechnungen (Anhang 1)
- Seiten Angaben über das Brandverhalten von Baustoffen und Materialien (Anhang 2)
- Seiten Angaben über die feuergefährlichen Handlungen (Anhang 3)
- Seiten Angaben über pyrotechnische Effekte (Anhang 4)
- Seiten Sonstige Angaben z.B. über Leistungserklärungen, Verwendbarkeitsnachweise, Übereinstimmungsbestätigungen / -erklärungen, EU-Baumusterprüfbescheinigung (Anhang 5)
- Seiten
- Seiten

Veranstaltungsleiter/in gemäß § 38 Abs. 2 und 5 der VStättVO für die geplanten Gastspiele ist

Herr / Frau:

Verantwortliche für Veranstaltungstechnik nach § 39 i. V. m. § 40 der VStättVO sind:

1. Herr / Frau:	
Befähigungszeugnis-Nr.:	
Ausstellungsdatum:	
ausstellende Behörde:	
2. Herr / Frau:	
Befähigungszeugnis-Nr.:	
Ausstellungsdatum:	
ausstellende Behörde:	
3. Herr / Frau:	
Befähigungszeugnis-Nr.:	
Ausstellungsdatum:	
ausstellende Behörde:	

4. Fachkraft für Veranstaltungstechnik (§ 40 Abs. 4 VStättVO)

Bei Szenenflächen mit nicht mehr als 200 m² Grundfläche

Herr / Frau:

Hinweis: Der Nachweis der Qualifikation durch ein Befähigungszeugnis ist nur für Verantwortliche gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 3 VStättVO konstitutiv geregelt.

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen!

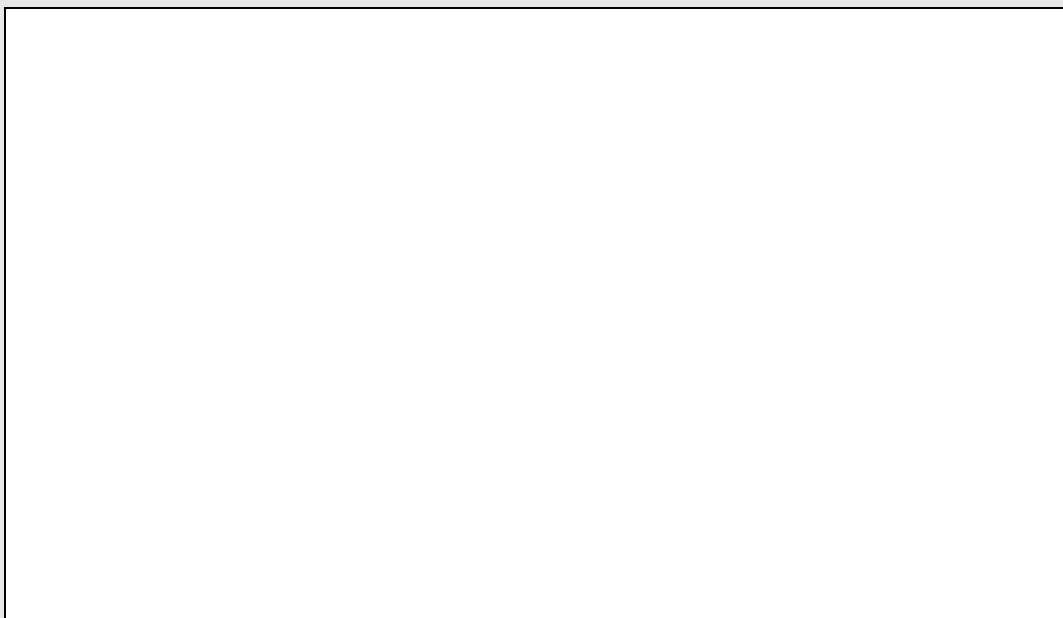
- Seite 3 -

1. Ausführliche Beschreibung der Veranstaltung

(Angaben zur Veranstaltungsart zu den vorgesehenen Gastspielen, zur Anzahl der Mitwirkenden, zu feuergefährlichen Handlungen, pyrotechnischen Effekten, anderen technischen Einrichtungen, z.B. Laser, zur Ausstattung, zum Ablauf der Veranstaltung und zu sonstigen Vorgängen, die Maßnahmen zur Gefahrenabwehr erforderlich machen.)

**2. Darstellung der Aufbauten, Ausstattungen, technischen Einrichtungen**

(Die Aufbauten und Ausstattungen sind zu beschreiben, zeichnerisch ist der Bühnenaufbau mindestens durch einen Grundriss und möglichst durch einen Schnitt darzustellen. Werden Ausrüstungen in größerem Umfang gehangen, ist ein Hängeplan erforderlich, auf bewegliche Teile der Dekoration und zum Aufbau gehörende maschinen- und elektrotechnische Einrichtungen und die damit verbundenen Gefahren ist hinzuweisen. Es sind Angaben zu mitgeführten Bühnen/Szenenflächen, Zuschauertribünen und Bestuhlungen zu machen, sonstige Angaben.)



- Seite 4 -

1. Gefährdungsanalyse

- a) Bei gefährlichen szenischen Vorgängen ist eine Gefährdungsanalyse durchzuführen. Gefährliche szenische Vorgänge sind z. B. offene Verwandlungen, maschinentechnische Bewegungen, künstlerische Tätigkeiten im oder über dem Zuschauerbereich

Beschreibung der gefährlichen szenischen Handlung:	
Unterschiedene Personen:	
Schutzmaßnahmen:	
Einweisung vor jeder Probe und Vorstellung erforderlich: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

- b) Vor dem Einsatz gefährlicher szenischer Einrichtungen ist eine Gefährdungsanalyse durchzuführen.

Gefährliche szenische Einrichtungen sind Geräte, Einrichtungen und Einbauten in kritischen Bereichen von Bühnen, Szenenflächen und Zuschauerbereichen, z. B. Unterbauten des Schutzvorhangs, Anordnung von Regieeinrichtungen, Vorführgeräten, Scheinwerfern, Kameras, Laseranlagen usw. im Zuschauerraum, Leitungsverbindungen zwischen Brandabschnitten.

Geräte, Einrichtungen und Einbauten:	
Unterbauten des Schutzvorhangs:	
Ortsveränderliche technische Einrichtungen im Zuschauerraum:	
Laseranlagen/Standort:	
Leitungsverbindungen:	
Sonstiges:	

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen!

- Seite 5 -

4. Auflagen

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen!

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist

bei

in

inzulegen.

Ort, Datum

Behörde

Unterschrift

Dienstsigel

Anlage 2 zur VStättVO

- Seite 6 -

Anhang 1

zum Gastspielprüfbuch

Titel der Gastspielveranstaltung

Standsicherheitsnachweis *)

(ggf. Hinweis auf beigefügte statische Berechnungen)

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen!

*) ggf. weitere Seiten anfügen

- Seite 7 -

Anhang 2

zum Gastspielprüfbuch

Titel der Gastspielveranstaltung

Baustoffe und Materialien

Die in der VStättVO geregelten brandschutztechnischen Mindestanforderungen an Baustoffe und Materialien sind zu erfüllen.

Erläuterungen:

Es dürfen nur Baustoffe verwendet werden, die den jeweiligen bauaufsichtlichen Mindestanforderungen entsprechen.

Die Zuordnung der bauaufsichtlichen Anforderungen aus der VStättVO in Verbindung mit der Landesbauordnung (LBO) zu den (nationalen) Baustoffklassen und den (europäischen) mindestens erforderlichen Leistungen zum Brandverhalten erfolgt durch die Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmung (VV TB) – Erlass des MIBS zur Änderung der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmung (MVV TB) in der jeweils geltenden Fassung. Hier ist insbesondere der Anhang 4, der durch das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) bekannt gemachten MVV TB, die nach § 86a Absatz 5 Satz 2 LBO als Verwaltungsvorschrift des Saarlandes, in der jeweils der jeweils geltenden Fassung gelten, einzuhalten.

Ort bezeichnet den Einsatzort des Baustoffes oder Materials:

- B** = Bühne
- S** = Szenenfläche
- SmF** = Szenenfläche mit automatischer Feuerlöschanlage
- SoL** = Szenenfläche ohne automatischer Feuerlöschanlage
- Z** = Zuschauerraum (bei Versammlungsstätten mit Bühnenhaus)
- V** = Versammlungsraum
- F** = Foyer

Für Baustoffe gelten die allgemeinen Anforderungen an die Verwendung von Bauprodukten gemäß § 17b LBO. Bei CE-gekennzeichneten Bauprodukten gelten für die Verwendung die Anforderungen gemäß § 17c LBO. Für nationale Bauprodukte sind Verwendbarkeitsnachweise gemäß §§ 18 ff. LBO zu führen

Soweit die eingesetzten Materialien keine Baustoffe sind, sind die bauaufsichtlichen Anforderungen entsprechend einzuhalten und nachzuweisen.

Anlage 2 zur VStättVO

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen!

- Seite 8 -

(noch Anhang 2)
zum Gastspielprüfbuch

Titel der Gastspielveranstaltung

Zur Verwendung kommen folgende Baustoffe und Materialien*):

Baustoff oder Material				
Ifd. Nr.	Beschreibung	Baustoffklasse oder erforderliche Leistungen zum Brandverhalten	Wenn erforderlich Nachweis gemäß § 17c oder §§ 18 ff. LBO	Ort

*) ggf. weitere Seiten anfügen

- Seite 9 -

Anhang 3
zum Gastspielprüfbuch

Titel der Gastspielveranstaltung

Angaben über feuergefährliche Handlungen

Dieser Anhang ist erforderlich, wenn auf der Bühne/Szenenfläche oder im Versammlungsraum szenisch bedingt geraucht oder offenes Feuer verwendet wird. Feuergefährliche Handlungen sind der zuständigen Behörde am Gastspielort anzuzeigen. Für feuergefährliche Handlungen, von denen eine besondere Gefahr wegen ihrer Art oder der Nähe des Abbrennortes zu Ausstattungen oder Personen ausgeht, ist eine Gefährdungsanalyse durchzuführen. Für die Einhaltung der sich daraus ergebenden Auflagen ist der Veranstalter verantwortlich.

Handlungen mit offenem Feuer¹⁾

Zeitpunkt im Ablauf	Anzahl	Art (Zigarette, Kerze o. Ä.)	Szenischer Ablauf (Ablauf der Aktion)	Ort auf der Bühne/ Szenenfläche	Löschen/ Aschenablage	Nummer der Gefährdungs- analyse

Erläuterungen:

Der Zeitpunkt im Ablauf kann, je nach Veranstaltungstyp, in Akten, Szenen, Bildern, Programmpunkten oder Musikstücken oder in Minuten von einer Nullzeit ausgehend, angegeben werden. Unter Anzahl ist die Stückzahl der zu diesem Zeitpunkt entzündeten Effekte einzutragen. Art bezeichnet den Typ des Effektes, z. B. Zigarette, Kerze, Fackel, Brennpaste, Gas usw. Ort auf der Bühne/Szenenfläche bezeichnet, in welchem Teilraum oder auf welcher Teilfläche die Aktion hauptsächlich stattfindet. Unter Löschen/Aschenablage sind die Vorrichtungen einzutragen, die für das sichere Löschen der feuergefährlichen Gegenstände oder für die Ablage der Asche vorgesehen sind.

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen!

¹⁾ ggf. weitere Seiten anfügen

Anlage 2 zur VStättVO

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen!

- Seite 10 -

(noch Anhang 3)
zum Gastspielprüfbuch

Titel der Gastspielveranstaltung

Brandschutztechnische Gefährdungsanalyse^{*)}

(Für feuergefährliche Handlungen, von denen eine besondere Gefahr wegen ihrer Art oder der Nähe des Abrennortes zu Ausstattungen oder Personen ausgeht, ist eine Gefährdungsanalyse durchzuführen).

Feuergefährliche Handlungen

Gefahren durch:

- Flammbildung
- Funkenflug
- Blendung
- Wärmestrahlung
- Abtropfen heißer Schlacke
- Druckwirkung
- Splittereinwirkung
- Staubablagerung
- Schallwirkung
- Gegenseitige Beeinflussung verschiedener Effekte
- Gesundheitsgefährdende Gase, Staube, Dämpfe, Rauch

Schutzmaßnahmen:

Abstände zu Personen:

Abstände zu Dekorationen:

Unterwiesene Personen:

Lösch- u.

Feuerbekämpfungsmittel:

Sonstige Maßnahmen:

^{*)} ggf. weitere Seiten anfügen

- Seite 11 -

Anhang 4

zum Gastspielprüfbuch

Titel der Gastspielveranstaltung
--

Angaben über die pyrotechnischen Effekte

Diese Anlage ist erforderlich, wenn auf der Bühne / Szenenfläche oder im Versammlungsraum szenisch bedingte pyrotechnische Effekte durchgeführt werden.

Bei Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen ist das Sprengstoffrecht, insbesondere das Sprengstoffgesetz (SprengG) und die Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten und einzuhalten.

Hinweise:

Die folgenden Hinweise beziehen sich auf das Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518) zuletzt geändert durch Artikel 232 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) und die Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2020 (BAnz AT 21.12.2020 V1).

Gemäß § 23 Abs. 6 der 1. SprengV dürfen Effekte mit pyrotechnischen Gegenständen und pyrotechnischen Sätzen in Theatern und vergleichbaren Einrichtungen und Effekte mit explosionsgefährlichen Stoffen in Film- und Fernsehproduktionsstätten nur vorgeführt werden, wenn der Effekt vorher gemäß der beabsichtigten Verwendung erprobt worden ist. Das Theaterunternehmen und die vergleichbare Einrichtung sowie die Film- und Fernsehgesellschaft bedürfen für die Erprobung der Genehmigung der für den Brandschutz zuständigen Stelle, für die Vorführung in Anwesenheit von Mitwirkenden oder Besuchern auch der Genehmigung der für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständigen Stelle. Die Genehmigungen können versagt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern Mitwirkender oder Dritter erforderlich ist.

Nach § 23 Abs. 7 der 1. SprengV hat, wer in eigener Person außerhalb der Räume seiner Niederlassung oder ohne eine solche zu haben, auf Tourneen pyrotechnische Effekte in Anwesenheit von Besuchern verwenden will, dies der zuständigen Behörde zwei Wochen vorher schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.

Gemäß § 23 Abs. 8 der 1. SprengV haben die verantwortlichen Personen bei der Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorien F4 (Feuerwerkskörper) und T2 (pyrotechnische Gegenstände für Bühne und Theater) die Schutzabstände entsprechend der Anlage 6 der 1. SprengV zu ermitteln und einzuhalten. Verantwortliche Person im Sinne der Anlage 6 der 1. SprengV ist eine zur Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der jeweiligen Kategorie berechnete, vom Erlaubnisinhaber beauftragte Person. Auf § 19 SprengG i.V. mit §§ 20 und 21 SprengG wird verwiesen.

Pyrotechnische Gegenstände werden nach dem Grad der von ihnen ausgehenden Gefährdung und ihrem Verwendungszweck gemäß § 3a SprengG in verschiedene Kategorien eingeteilt.

Nach § 22 Abs. 2 der 1. SprengV dürfen pyrotechnische Gegenstände der Kategorien F3 und F4 (Feuerwerkskörper), T2 (pyrotechnische Gegenstände für Bühne und Theater) und P2 (sonstige pyrotechnische Gegenstände) sowie pyrotechnische Sätze der Kategorie S2 nur Personen überlassen werden, die auf Grund einer entsprechenden Erlaubnis nach § 7 oder § 27 oder eines entsprechenden Befähigungsscheines nach § 20 des Sprengstoffgesetzes oder auf Grund einer Bescheinigung nach § 22 Absatz 1a Satz 1 des Sprengstoffgesetzes zum Erwerb berechnete sind und mit diesen Gegenständen umgehen dürfen.

Es wird des Weiteren darauf hingewiesen, dass gemäß § 20 Abs. 3 der 1. SprengV ein Erlaubnisinhaber nach § 7 oder § 27 des Sprengstoffgesetzes oder eine verantwortliche Person nach § 20 des Sprengstoffgesetzes mit der Befähigung zum Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände für Bühne und Theater der Kategorie T2 pyrotechnische Gegenstände, die als pyrotechnischer Gegenstand für Bühne und Theater der Kategorie T1 oder als pyrotechnischer Gegenstand für Bühne und Theater der Kategorie T1 mit der Angabe „nur zur Verwendung im Freien“ gekennzeichnet sind, in einer von der Kennzeichnung oder der Gebrauchsanleitung abweichenden Art und Weise verwenden darf, wenn er dabei die mit diesem Gebrauch verbundenen Gefahren gebührend berücksichtigt.

Anlage 2 zur VStättVO

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen!

- Seite 12 -

Nach Sprengstoffrecht verantwortliche Personen:

Erlaubnisinhaber/in:

Name, Vorname:

Erlaubnis-Nr.:

Ausstellungsdatum:

ausstellende Behörde:

Befähigungsscheininhaber/in:

Name, Vorname:

Befähigungsschein-Nr.:

Ausstellungsdatum:

ausstellende Behörde:

Beauftragte Person:

Herr / Frau:

--

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen!

- Seite 13 -

(noch Anhang 4)
zum Gastspielprüfbuch

Titel der Gastspielveranstaltung

Pyrotechnische Effekte¹⁾

laufende Nummer	Zeitpunkt im Ablauf	Anzahl	Pyrotechnischer Gegenstand	Kategorie gemäß § 3a SprengG	Ort auf der Bühne/ Szenenfläche	Dauer des Effektes	Bei Kategorie F4 + T2: Nachweis gemäß Anlage 6 der 1. SprengV

Erläuterungen:

Unter lfd. Nr. sind die vorgesehenen Effekte fortlaufend in der Reihenfolge des Abbrennens zu nummerieren. Der Zeitpunkt im Ablauf kann, je nach Veranstaltungstyp, in Akten, Szenen, Bildern, Programmpunkten oder Musikstücken oder in Minuten von einer Nullzeit ausgehend, angegeben werden. Unter Anzahl ist die Stückzahl der zu diesem Zeitpunkt gezündeten, identischen Effekte einzutragen. Bei Ort auf der Bühne/Szenenfläche ist anzugeben, wo die Effekte gezündet werden. Dauer des Effektes bezeichnet die Zeitspanne vom Zünden des Effektes bis zum endgültigen Verlöschen in Sekunden. Bei extrem kurzzeitigen Effekten, wie Blitzen oder Knallkörpern, ist eine "0" einzutragen.

¹⁾ ggf. weitere Seiten anfügen

Anlage 2 zur VStättVO

- Seite 14 -

(Anhang 5)
zum Gastspielprüfbuch

Titel der Gastspielveranstaltung

Sonstige Angaben

Für folgende Bauprodukte liegen z.B. Leistungserklärungen (§ 17c LBO), Verwendbarkeitsnachweise (§§ 18 – 21 LBO), Übereinstimmungsbestätigungen / Übereinstimmungserklärungen (§ 23 i.V.m. § 22 LBO), EU-Baumusterprüfbescheinigungen vor:

Für folgende Fliegende Bauten liegen Ausführungsgenehmigungen vor:

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen!

- Seite 15 -

(Anhang 5)
zum Gastspielprüfbuch

Titel der Gastspielveranstaltung

Sonstige Angaben

Für folgende pyrotechnische Gegenstände liegen z.B. Konformitätsnachweise (gemäß § 5 SprengG), Baumusterprüfbescheinigungen (gemäß § 5b SprengG), EU-Konformitätserklärung nach Anhang III der Richtlinie 2013/29/EU (gemäß § 5c SprengG), Bescheinigung der zuständigen Bundesbehörde vor:

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen!